

Weitere Beschlüsse des Bewertungsausschusses rückwirkend zum 01.10.2017

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 405. Sitzung und 406. Sitzung am 20.10.2017 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 01.10.2017 beschlossen. Wegen der Kurzfristigkeit der Bekanntgabe bitten wir auf diesem Wege um Beachtung.

1. Cannabis

Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung haben Anspruch auf Versorgung mit Cannabis. Hausärzte und viele andere Facharztgruppen dürfen getrocknete Cannabisblüten oder -extrakte sowie Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon auf einem Betäubungsmittelrezept verordnen. Vor der erstmaligen Verordnung eines Cannabispräparats muss der Patient die Genehmigung seiner Krankenkasse einholen. Wir empfehlen Ihnen, die Mitteilung der Krankenkasse über die Genehmigung für Ihre Patientenunterlagen zu kopieren.

Folgende drei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) wurden in den EBM aufgenommen:

Antragstellung:

- GOP 01626 (143 Punkte) „Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis“
Für die Antragstellung auf Versorgung mit Cannabis bei der Krankenkasse benötigen Patienten eine Stellungnahme ihres Arztes. Dafür ist die GOP 01626 einmal je Erstverordnung berechnungsfähig. Da ein Wechsel innerhalb der unterschiedlichen Verabreichungsmöglichkeiten von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten oder Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder mit dem Wirkstoff Nabilon eine Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich macht, kann eine Berechnung bis zu viermal im Krankheitsfall erfolgen.

Begleiterhebung:

- GOP 01460 (28 Punkte) „Aufklärung über die Begleiterhebung“
Aufklärung über die verpflichtende Begleiterhebung vor der ersten Verordnung einer Leistung nach § 31 Absatz 6 SGB V und Aushändigung des Informationsblatts.
- GOP 01461 (92 Punkte) „Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung“
Die erforderlichen anonymisierten Daten für die Begleiterhebung sind von dem Arzt, der die Leistung verordnet, in elektronischer Form an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu übermitteln. Die GOP 01461 kann berechnet werden, wenn die Genehmigung für die Cannabis-Leistung durch die Krankenkasse erfolgt ist, entweder nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Therapie, bei Beendigung der Therapie vor Ablauf eines Jahres zum Zeitpunkt des Therapieendes oder bei Abbruch der Behandlung. Bei Therapiewechsel innerhalb der unterschiedlichen Verabreichungsmöglichkeiten von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten oder Arzneimitteln mit dem Wirkstoffen Dronabinol oder mit dem Wirkstoff Nabilon ist die GOP 01461 erneut abrechenbar, wenn die Genehmigung für die Cannabis-Leistung durch die Krankenkasse erfolgt ist, jedoch höchstens viermal im Krankheitsfall.

Die GOP 01460 und GOP 01461 können bis 31.03.2022 abgerechnet werden. Danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

2. Schrittmachersysteme

Inhaltliche Nachbesserungen zum BA-Beschluss der 397. Sitzung am 21.06.2017:

- Die GOP 01438 (telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit der telemedizinischen Funktionsanalyse von bestimmten Schrittmachersystemen) wurde an die seit 01.10.2017 gültigen GOP 04414, 04416, 13574 und 13576 angeglichen.
- In der Nr. 3 der Präambel 13.1 wurde klargestellt, dass Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie die GOP 13571 und 13573 bis 13576 auch dann berechnen können, wenn sie am 30.06.2017 nicht über eine Genehmigung zur Durchführung von Funktionsanalysen von Herzschrittmachern, Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle nach § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, z. B. weil sie sich erst nach diesem Stichtag vertragsärztlich niederlassen.

3. Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung

Die Grundpauschalen für fachärztlich tätige Internisten ohne Schwerpunkt nach GOP 13210 bis GOP 13212 sind ab 01.10.2017 im Behandlungsfall neben der GOP 13360 (Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung) abrechenbar.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.